

Viele Bediensteten in den Behörden machen in der Regel das, was sie nicht dürfen - Verbrechen der Aggression:

Menschen in Unrecht aussetzen!

Die Behörden haben sich öffentlich im Völkerrecht (Art. 73 UN-Charta) verpflichtet,

... welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich...!

Behördliche Entscheidungen, -insbesondere gerichtliche Entscheidungen-, sind keine Rechtsvorschriften (Art. 1 (3) Überleitungsvertrag im Kriegszustand), denn jede Ablehnung eines notwendigen Bedarfs eines Menschen ist ein außervertragliches Schuldverhältnis.

Mit Verfassungsrang gilt, "...die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes...!

Meinungen innerhalb der Legislative, Judikative und Exekutive sind nicht rechtfähig, da sie keine Grundrecht berechtigten und keine Grundrecht befugten Organisationen oder Interessen sind. Meinungen führen zu den bekannten Menschenrechtverletzungen, denn Meinungen sind von Streitmächten, denn sie möchten ihre Interessen gegen das Recht im Unrecht, gegen die völkerrechtliche Verpflichtung verfassungswidrig gegen Art. 25 GG durchsetzen.

Regierung ist Streitmacht und entsteht durch Demokratie, die dann zur Demokatur wird. Der Mensch ist natürlich und originär in der eigenen Garantenvpflichtet sein Recht zu wahren. Im Unrecht wird dann der Mensch natürlich in Streit- und Feindhandlungen verwickelt, denn das Ziel ist der bewaffnete Konflikt durch Verbrechen der Aggression durch die Streitmacht.

Zu beachten ist, daß verfassungrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.

Ersitzung ist im Recht und nicht im Unrecht erlaubt..., denn Ersitzung ist eine Tatsache!

Ersitzung (lat. usucapio) ist eine offensichtliche und offenkundige Tatsache im materiellen Sinn durch Zeitablauf im Eigenbesitz des Recht in der Obligation.

Die Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis gilt öffentlich (ultra vires) nach dem kategorischen Imperativ ("acta iure imperii") bei Recht- und Grundrechtverletzung (ius gentium) für und gegen jeder Mann, um

- 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
- 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
- 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**

Der Begriff des Schaden im außervertraglichen Schuldverhältnis der Obligation enthält sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer

- **unerlaubten Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

und umfaßt neben dem immateriellen und materiellen **Schaden den Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden.**

Die Bediensteten in den Behörden bringen die Menschen, -entgegen ihrer Treuhandpflicht gegenüber der Schutzbefohlenen-, in die Occupation als Besetzung, behaupten eine vermutet angenommene Zustimmung für ihre außervertraglichen Straftaten, erkennen aber selbst nicht, daß die Zuständigkeit für das Unrecht überhaupt nicht geregelt ist und bringen die Menschen durch ihr Unrechtinteresse in die Flucht und sich selbst in die Obligation.

Das Nichterscheinen, die Nichtantwort oder die Untätigkeit des Menschen nach solchen idiotologischen Meinungen deuten sie in Not, Notstand und Selbsthilfe des Menschen als Sieg um und setzen die Menschen ihrer Gewalt durch Verbrechen der Aggression im UN-Recht durch Streit- und Feindhandlungen aus, die zu bewaffneten Konflikten wegen der Ersitzung führen, denn die Idiotie in der Personifikation kann nicht wirksam im Unrecht organisiert werden.

Die Bediensteten in den Behörden erzeugen viel Papier mit Zeichen im In-Sich-Geschäft, doch sie deuten die Zeichen in ihrem Interesse so hin und her, damit sie immer als Sieger hervorgehen, denn Ersitzung wird zur Tatsache. Die fiktionale Ersitzung von Bediensteten der Behörden führen immer zur Obligation in der Rechtrealität. Die Behörden sind als Einheitstyrannis immer Partei und kraft Gesetz im Regierungssystem kraft Gesetz ausgeschlossen, weil die Bediensteten in den Behörden selbst Partei sind oder bei denen die Bediensteten zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen. Der Standard eines fairen und billigen Vorganges ist in der Regel verletzt.

**Verträge mit sittenwidrigem Bestandteil sind nicht zu einzuhalten
Pacta, quae turpem causam continent, non sunt observanda!**

Wegen Ersitzung im Interesse der Bediensteten in den Behörden muß der Mensch dann eine Obligation anwenden, um dem geplanten Verbrechen der Aggression entgegenzuwirken.

Was im Unterlassungsschutzrecht die Rechtspraxis ist, deuten die Bediensteten in den Behörden als Nötigung, Erpressung und/oder Bedrohung um, denn Obligationen sind bevorrechtigt umzusetzen, da die Bediensteten in den Behörden ein Geschäftsmodell von Rechtraub betreiben.

§ 362 HGB

(1) Geht einem Kaufmanne, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

(2) Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Der Mensch darf in außervertraglichen Schuldverhältnissen seinen Anspruch vorrangig durchsetzen, um die Straftat zu verhüten, zu verhindern oder die Folgen der Straftat zu beseitigen.

Offensichtliche und offenkundige Tatsache ist, daß gegen die recht- und verfassungswidrige Meinung das sofortige Eingreifen das einzige Mittel der Rechtdurchsetzung ist, damit augenblicklich –ad hoc- die Restitution zur Unterlassung des geplanten Verbrechens der Aggression durchgesetzt wird.

Originäre Tatsachen durch Ersitzung, -auch die Entäußerung während einer bestimmten Zeit-, ist eine qualifizierte Tat. Mit Ablauf der Frist haben die Bediensteten originär und natürlich die Obligation sofort vollstreckbar angenommen, da es eine öffentliche Mitwirkungspflicht gemäß der Staatenverantwortlichkeit gibt (UN-Res 56/83 - ILC) gibt (BVerfGE 1 BvR 1766/2015), weil sie Grundrecht verpflichtet sind.

Es gibt kein Rechtsschutzbehelf für Unrecht, sondern nur für das Recht.

Die Bediensteten in den Behörden verlieren durch Entäußerung das Recht durch die qualifizierte Entäußerung, denn sie müssen ihr Unrecht einklagen. Recht kann nicht eingeklagt, sondern nur durchgesetzt werden. Verbände juristischer Personen sind weder prozeßfähig noch klageberechtigt oder klagebefugt!

Das Rechtsinstitut der Ersitzung verfolgt den Zweck, daß aus dem Auseinanderfallen von Fakten durch ausgeübter und ausgelöster Tatsache keine Rechtsunsicherheit resultiert. Die Ersitzung dient damit einem doppelten Zweck:

Die Bediensteten in den Behörden, die sich vorsätzlich irrtümlich fiktional Verhalten, als ob sie den originären Strengbeweis im Vertrag verletzen dürfen, um dann durch Nichtig- und Rechtschuldwidrigkeit ein Vorteil gegen offenkundige und offensichtliche Tatsachen vermutet zu behaupten, wird kein Erwerbsinteresse zugestanden und dem allgemeinen Bedürfnis des Verkehrsschutzes im Rechtsschutz Rechnung zu tragen. Deswegen gilt,

behördliche Entscheidungen von Bediensteten (Art. 17a Grundrecht), -insbesondere gerichtliche Entscheidungen-, sind keine Rechtsvorschriften (Art. 1 (3) Überleitungsvertrag im Kriegszustand), denn jede Ablehnung eines notwendigen Bedarfs eines Menschen ist ein außervertragliches Schuldverhältnis.

Die Zeitspanne der Entäußerung der Sperrfrist über die Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis ist ad-hoc einzuhalten, so daß die Bediensteten in den Behörden die Obligation sofort vollstreckbar zustimmend ersetzen und das quasi Recht dem originären Recht natürlich zugestanden haben, da hinreichende Zeit zur Verfolgung des Interesses an einer ordentlichen Unterlassung durch Obligation zugestanden und eingeräumt wird, weil keine erhebliche Beweisschwierigkeit durch Entäußerung im kategorischem Imperativ vorliegt. Tatsachen brauchen daher keinen weiteren Beweis.

Denn wenn die Obligation durch schlüssiges Handeln als Tatsache vorliegt, entfällt eine Klärung in der Rechtrealität.

Vergleichbar ist das originäre Rechtsinstitut (usus) mit der Verjährung - durch Sperrwirkung der Verfristung, bei der der Zeitablauf einen Rechtsvorteil oder Rechtsnachteil als Rechtsschutzwechsel in der absoluten Gewährung (auctoritas mancipatio) bewirkt. Tatsachen brauchen daher keinen weiteren Beweis und müssen auch nicht mehr erklärt werden.

Recht braucht im Strengbeweis weder begründet werden noch Unrecht weichen.